

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung; SAR 851.200;
1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. Juni 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...			
<p>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</p> <p>Vom 6. März 2001</p>	<p>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</p> <p>Änderung vom</p>	<p>Abweichender Kommissionsantrag auf Seite 3</p>					
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>						
	<p>I.</p> <p>Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001¹ wird wie folgt geändert:</p>						

¹ AGS 2002 S. 254, 392; 2003 S. 290; 2004 S. 189; 2006 S. 117, 133, 148, 332; 2007 S. 329, 356; 2008 S. 373, 419; 2009 S. 99

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. Juni 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 27 Abs. 1</p> <p>¹ Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern</p> <p>a) ein Elternteil sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmet,</p> <p>b) der betreuende Elternteil seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat,</p> <p>c) der betreuende Elternteil und das Kind sich während der Bezugsdauer im Kanton aufhalten,</p> <p>d) sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt als auch das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steueranlagung unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen.</p>	<p>§ 27 Abs. 1 lit. e (neu)</p> <p>¹ Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern</p> <p>e) <u>der betreuende Elternteil nicht Sozialhilfe bezieht.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. Juni 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 41b (neu) <u>Einarbeitungszuschüsse</u></p> <p>Der Kanton kann die <u>Wiedereingliederung von stellensuchenden Personen, die Sozialhilfe beziehen, mit Einarbeitungszuschüssen an Arbeitgebende fördern. Der Regierungsrat regelt Dauer und Höhe der Einarbeitungszuschüsse an Arbeitgebende durch Verordnung.</u></p>	<p>§ 41b (neu) <u>Einarbeitungszuschüsse</u></p> <p>Der Kanton <u>und die Gemeinden können die Wiedereingliederung von stellensuchenden Personen, die Sozialhilfe beziehen, mit Einarbeitungszuschüssen an Arbeitgebende fördern. Der Regierungsrat regelt die begrenzte Dauer und Höhe der Einarbeitungszuschüsse an Arbeitgebende durch Verordnung.</u></p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung</p> <p>Redaktioneller Änderungsvorschlag: Der Kanton kann <u>in Zusammenarbeit mit den Gemeinden</u> die Wiedereingliederung ...</p>	
	<p>§ 42 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ <u>Der Kanton kann im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gegen kostendeckende Entschädigung Aufgaben der Gemeinden auf deren Gesuch hin erfüllen.</u></p>			
<p>§ 43 Abs. 4</p> <p>⁴ Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.</p>	<p>§ 43 Abs. 4</p> <p>⁴ Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte <u>oder den Kanton</u> übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. Juni 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 52</p> <p>Die Gemeinde trägt die Kosten für</p> <p>a) die Infrastruktur und den Betrieb des kommunalen oder regionalen Sozialdienstes,</p> <p>b) die immaterielle Hilfe,</p> <p>c) die Inkassohilfe,</p> <p>d) die weiteren Massnahmen der sozialen Prävention gemäss den §§ 39 und 40 vorbehältlich der Leistungen des Kantons gemäss § 51 Abs. 2.</p>	<p>§ 52 lit. e (neu)</p> <p>Die Gemeinde trägt die Kosten für</p> <p>e) <u>die an Arbeitgebende ausgerichteten Einarbeitungszuschüsse.</u></p>			
	<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>			
	<p>III.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>			
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung ist nach unbemühtem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2010	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 21. Juni 2010	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer			